

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

GLOSSAR

„Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft –
Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1, 10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Das Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist **nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig**. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
3.3	10.11.2022

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version vom Glossar. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Glossars wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Projektträger:

VDI | VDE | IT

Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Änderungschronik

Verson 1.1: (15.05.2020)

Abschnitt „Verzichtserklärung KWKG/EEG“ – Ergänzung

Verson 2.0: (18.01.2021)

- Punkt 1.2. Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.3.2. Neu
- Punkt 1.6.9. Redaktionelle Änderungen
- Punkt 2.1. Redaktionelle Änderungen
- Punkt 6.1. Konkretisierung
- Punkt 6.7. Konkretisierung
- Punkt 6.10. Anpassung CO₂-Faktor

Verson 2.3: (01.02.2021)

- Punkt 1.2.1 Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.2.2. Neu: Abschnitt zu „Raumlufotechnischen Anlagen“
- Punkt 1.2.3 Tausch Energieeinsparverordnung (EnEV) gegen GebäudeEnergieGesetz (GEG)
- Punkt 1.2.4 Konkretisierung
- Punkt 1.2.5 Konkretisierung
- Punkt 1.3.1 Konkretisierung
- Punkt 1.3.2 Neu
- Punkt 1.3.3 Neu
- Punkt 1.6.9 Neu
- Punkt 1.6.10 Neu
- Punkt 1.6.11 Neu
- Punkt 1.6.12 Konkretisierung
- Punkt 2.2 Konkretisierung
- Punkt 2.6 Konkretisierung
- Punkt 2.9 Neu
- Punkt 2.10 Neu
- Punkt 6.3 Konkretisierung
- Punkt 6.6 Neu
- Punkt 6.8 Neu
- Punkt 6.12 Neu

Verson 3.0: (01.11.2021)

Allgemeine redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf Ressourceneffizienz

Verson 3.2: (01.10.2022)

Generalüberholung des Glossars

Verson 3.3: (10.11.2022)

- Punkt 6.13 Anpassung für Fall 2 bzgl. Betriebsgeländen

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen.

Das Einsparkonzept muss durch ein/e Energieberater/in erstellt werden, der/die vom BAFA gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 (BAZ AT 11.12.2020 B2) für eine Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16427 (Modul 1) zugelassen ist.

Bei Energieberater:innen, die beim BAFA bereits für das ausgelaufene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand“ zugelassen waren, ist diese Voraussetzung (automatisch) erfüllt.

Das Glossar soll Ihnen eine erste Hilfestellung bei grundsätzlichen Fragen zum Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz geben. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne direkt (Kontaktdaten: siehe Titelseite).

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1. Gegenstand der Förderung		
1.1 Energieeinsparkonzept		
1.1.1	Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes	Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
1.2 Gebäude & Gebäudeanlagentechnik		
1.2.1	Maßnahmen an Gebäuden und an der Gebäudeanlagentechnik	Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Beheizung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung von Gebäuden und Hallen (siehe auch „Raumluftechnische Anlagen“).
1.2.2	Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)	<p>Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sind nur förderfähig, wenn diese eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können. Eine RLT-Anlage ist daher nur förderfähig, wenn die beiden nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die RLT-Anlage versorgt überwiegend folgende Räumlichkeiten (Volumenstromanteil dieser Räume > 50 %): <ol style="list-style-type: none"> a) Hallen, in denen industrielle Fertigungs- bzw. Produktionsprozesse durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Lager, in denen „passive Zustandsänderungen“ (beispielsweise der Reifungsprozess von Käse) stattfinden, sofern der Einsatz einer RLT-Anlage erforderlich ist, um die Reaktionsbedingungen aufrecht zu erhalten und/oder um entstehende Emissionen abzuführen.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>b) Labore und Reinräume, wenn aufgrund der dort stattfindenden Prozesse bzw. Untersuchungen besonders hohe Anforderungen an die Temperaturstabilität und/oder an die Luftfeuchtigkeit und/oder an die Luftreinheit bestehen und die Einhaltung dieser Anforderungen über eine RLT-Anlage sichergestellt wird. Die RLT-Anlagen müssen zur Einhaltung der genannten Anforderungen mit entsprechenden zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet sein. Wenn beispielsweise die Luftfeuchtigkeit ausschließlich durch die Regulierung des Volumenstroms gesteuert wird, ist daraus keine Förderfähigkeit abzuleiten.</p> <p>c) Lager für temperatursensible Güter, in denen die zulässige Temperatur nach oben beschränkt ist und die daher über die RLT-Anlage durch zusätzliche Kühlaggregate aktiv gekühlt werden müssen.</p> <p>d) Lagerräume, die ausschließlich zu Frostschutzzwecken über die RLT-Anlage bis zu einer Temperatur von maximal 12°C erwärmt werden können.</p> <p>e) Lagerräume, in denen hohe Anforderungen in Bezug auf die Luftfeuchtigkeit bestehen und es daher einer Anlage zu aktiven Luftbe- und/oder -entfeuchtung bedarf.</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>2. Es handelt sich</p> <p>a) <u>entweder</u> um eine kombinierte Zu-/Abluftanlage zur Frischluftversorgung (ggf. mit Umluftanteil) mit Wärmerückgewinnung <u>oder</u></p> <p>b) um eine reine Umluftanlage (ohne Frischluftzufuhr).</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlagen (auch etwaige Referenzanlagen) müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den rechtlichen Vorgaben entsprechen. • Anlagen, die lediglich die Luft von außen nach innen oder lediglich von innen nach außen transportieren (sog. Ein-Weg-Lüftungsanlagen) sind nicht Gegenstand der Förderung. • Raumlufttechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen (einschließlich Dunstabzugshauben) können nicht gefördert werden. <p>Ist für die Berechnung der Energieeinsparung und der förderfähigen Investitionsmehrkosten eine Referenzbetrachtung erforderlich, gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Referenzanlage muss eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen. • Die Referenzanlage muss den gleichen Systemnutzen (Volumenstrom, Luftreinhaltegrad) und den gleichen Funktionsumfang haben. Beispielsweise kann eine Zu-/Abluftanlagen nur mit einer Zu-/Abluftanlage verglichen werden. Diese Anforderung gilt auch beim Vergleich mit einer Bestandsanlage.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1.2.3	Anlagen zur direkten Prozessluftabsaugung (PLA-Anlagen)	<p>Unter Prozessluftabsaugungen sind Anlagen zu verstehen, die die Luft ausschließlich in unmittelbarer Prozessnähe punktuell absaugen und somit verhindern, dass beim Prozess entstehende Stäube, Metallspäne, Gase etc. in die Umgebungsluft gelangen.</p> <p>Gefördert werden in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reine Umluftanlagen, bei denen die abgesaugte und ggf. gefilterte Luft vollständig wieder dem Innenraum zugeführt wird, oder • Kombinierte Zu-/Abluftanlagen (ggf. mit Umluftanteil), bei denen die direkt am Prozess abgesaugte Luft nach außen und frische Außenluft aktiv in den Innenraum geleitet wird. Sofern der für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mindestens erforderliche Frischluftanteil auch während der Heizperiode höher als 5 % oder über 1.000 m³/h liegt, müssen die Anlagen zudem eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen. <p>Hinweis: Ablufthauben bzw. Dunstabzugshauben, die in Küchen eingesetzt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Die Anforderungen bezüglich Referenzanlagen entsprechen den Referenz-Vorgaben für die RLT-Anlagen. Dies gilt auch für die Anforderung an eine Wärmerückgewinnung.</p> <p>Beim Austausch einer Bestandsanlage ist abweichend von der Regelung für RLT-Anlagen in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen Folgendes zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich von Zu-/Abluftanlagen mit Umluftanlagen, • Vergleich von RLT- und PLA-Anlagen.
1.2.4	Beleuchtung	<p>Beleuchtungsanlagen sind nur dann förderfähig, sofern diese nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund eines Prozesses oder der Ausführung einer Dienstleistung besondere Anforderungen an die Beleuchtung bestehen, die über die Anforderungen einer Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung hinausgehen. Eine allgemeine Raumbelichtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.</p>
1.2.5	Gebäudebeheizung	<p>„Anlagen, die sowohl Wärme für Prozesse, als auch Raumwärme bereitstellen. sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Förderrichtlinie verwendet wird.</p> <p>Der Prozesswärmeanteil ist für das gesamte verbundene Wärmeversorgungssystem nachzuweisen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt über eine Bilanzierung des jährlichen Wärmebedarfs aller prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken, die an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind. Alle angeschlossenen Wärmesenken sind im Formular „Datenerfassungsblatt“ zu dokumentieren.</p> <p>Bei mehreren Wärmeerzeugern - auch solchen, die zusätzlich zur beantragten Anlage in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen – ist der Nachweis des Prozesswärmeanteils immer für das Gesamtsystem zu führen.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1.2.6	Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen	<p>Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z. B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich des GEG und kann als Prozesswärme betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwarmwasserbereitstellung z. B. für Duschen in Hotels fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes und stellt daher keine Prozesswärme dar.</p>
1.3	KWK-Anlagen	
1.3.1	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)	<p>Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinie bzw. gemäß dem Abschnitt Förderausschlüsse im Merkblatt des Förderprogramms sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme sowie von Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie – nicht förderfähig.</p> <p>Weitere Hinweise zu KWK-Anlagen:</p> <p>Abgesehen von o. g. Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale stellen Erweiterungs- oder Umrüstungsmaßnahmen sowie der Austausch einzelner Komponenten an KWK-Anlagen immer auch eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne der Richtlinie dar und sind somit nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit KWK-Anlagen wird zudem auch auf die Erläuterungen zu ORC-Anlagen sowie auf die Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung verwiesen.</p>
1.3.2	Systemgrenzen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)	<p>Die Definition und Abgrenzung der Systemgrenzen erfolgt in Anlehnung an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nachgelagerte Anlagen, also Anlagen, die <u>nicht</u> Bestandteil einer KWK-Anlage sind und welche die Wärme einer KWK-Anlage nutzen, sind förderfähig, sofern mit der Investition eine Energieeinsparung verbunden ist.</p> <p>Anlagen zur Aufbereitung von Brennstoffen, die die Wärme von KWK-Anlagen nutzen, sind jedoch nur dann förderfähig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die KWK-Anlage wird keine KWKG- und keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen; • Der aufbereitete Brennstoff wird vom antragstellenden Unternehmen an ein nicht mit diesem verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis veräußert;

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> Die eingesetzte KWK-Wärme wird vom Nutzer der Brennstoffaufbereitung (Antragsteller) von einem nicht mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen zu einem marktüblichen Preis erworben. <p>Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffen, die in einer KWK-Anlage genutzt werden sollen, gelten nicht als Bestandteil der KWK-Anlage und sind förderfähig, sofern mit der Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz erreicht wird (z. B. energieeffiziente Rührwerke bei Biogasproduktion).</p> <p>Informationen zur Förderfähigkeit von Wärmespeichern sind dem entsprechenden Glossareintrag „Wärmespeicher“ zu entnehmen</p>
1.3.3	Abwärmeverstromung ORC/CRC-Anlagen	<p>Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Abwärme, beispielsweise über das sogenannte Organic-Rankine-Cycle-Verfahren (ORC-Anlagen) oder über das Clausius-Rankine-Verfahren (CRC-Anlagen) sind im Förderwettbewerb unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die Verstromungsanlage einem Prozess nachgeschaltet und wandelt somit die bislang ungenutzte Abwärme eines Prozesses in elektrische Energie um, ist eine Förderung möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des Förderwettbewerbs erfüllt werden. Sofern Wärme von bestehenden KWK-Anlagen genutzt werden soll, ist dies nur förderfähig, wenn es sich um bislang nicht genutzte Wärmepotenziale des Abgasstroms handelt. Ist die Verstromungsanlage einer KWK-Anlage nachgeschaltet oder ist diese gar als Bestandteil einer KWK-Anlage anzusehen, ist eine Förderung nur möglich, wenn sowohl für den mit der KWK-Anlage als auch für den mit der Verstromungsanlage erzeugten Strom keine Vergütung/Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird und darüber hinaus die Verstromungsanlage ausschließlich die mittels eines zusätzlichen Abgaswärmetauschers nutzbar gemachte Wärme der KWK-Anlage verstromt. Erfolgt für die KWK-Anlage hingegen eine Förderung nach dem EEG, ist der Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Vergütung nach dem EEG für den mit der Verstromungsanlage erzeugten Strom ausreichend. Auch hier gilt jedoch: Grundlegende Voraussetzung ist, dass die Verstromungsanlage ausschließlich die mittels eines zusätzlichen Abgaswärmetauschers nutzbar gemachte Wärme der KWK-Anlage verstromt. Die Erweiterung einer bestehenden KWK-Anlage mit einer Verstromungsanlage darf nicht zu einer Erhöhung eines ggf. gewährten KWK-Zuschusses führen. Sollte für den mit der KWK-Anlage erzeugten Strom eine EEG-Vergütung erfolgen und der Netzbetreiber den mit der Verstromungsanlage erzeugten Strom nicht unabhängig von dem mit der KWK-Anlage erzeugten Strom betrachten können, ist eine Förderung nur möglich, wenn auch für den mit der KWK-Anlage erzeugten Strom auf eine Vergütung nach dem EEG verzichtet wird. <p>Hinweise zur Bilanzierung einer Verstromungsanlage: Für die Energiebilanz einer Verstromungsanlage ist die elektrische Nennleistung der Anlage mit den geplanten bzw. errechneten Volllaststunden zu multiplizieren. Als CO₂-Faktor ist der aufgeführte Faktor für „Strom Effizienzmaßnahme“ anzusetzen.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Das jährliche CO₂-Einsparpotenzial einer Verstromungsanlage entspricht dem Produkt aus der jährlich erzeugten Menge an elektrischer Energie und dem im Informationsblatt CO₂-enthaltenen Faktor „Strom Effizienzmaßnahmen“. Ein Beispiel zur Bilanzierung findet sich auf der Webseite des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzeptes und www.bmwk.de/Einsparkonzept.</p> <p>Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex sind auch den nachfolgenden Erläuterungen zum Thema Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung zu entnehmen.</p>
<p>1.4 Wärmespeicher</p>		<p>Über den Förderwettbewerb können Wärmespeicher im Gegensatz zum Modul 2 auch als eigenständige Maßnahmen gefördert werden, sofern durch deren Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wärmeverluste auf dem Betriebsgelände des antragstellenden Unternehmens reduziert werden und/oder 2. die Prozessführung durch zeitliche Entkopplung der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes im Unternehmen energetisch optimiert wird <p>und somit auf dem Betriebsgelände des Unternehmens eine CO₂-Einsparung erzielt wird. Bei der Ermittlung des CO₂-Förderdeckels darf ausschließlich das auf Ziffer 1 und 2 zurückzuführende CO₂-Einsparpotenzial berücksichtigt werden. Wärmespeicher, die überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen beladen werden, sind nicht förderfähig.</p>
<p>1.5 Erneuerbaren-Energien-Gesetz EEG</p>		<p>Anlagen und Maßnahmen an Anlagen die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden <u>können</u>, sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie.</p>
<p>1.6 Verzichtserklärung KWKG/EEG</p>		<p>Bei der Beantragung von ORC-Anlagen, zusätzlichen Abgaswärmetauschern an bestehenden KWK-Anlagen sowie KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist zwingend eine Verzichtserklärung zur Inanspruchnahme einer EEG bzw. KWK-Förderung abzugeben. Ein Vordruck der Verzichtserklärung ist auf der Website unter dem Menü-Punkt „Mitmachen/Antragstellung“ zu finden.</p>
<p>1.7 Sonstiges</p>		
<p>1.7.1 Kälteerzeugung</p>		<p>Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Förderwettbewerb förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten.</p> <p>Des Weiteren werden im Merkblatt zum Förderprogramm weitere Anforderungen an das GWP der Kältemittel gestellt.</p> <p>Maßnahmen an Kühlkreisläufen von Bestands-Kälteanlagen, welche die Anforderungen des Förderprogramms zum Global Warming Potenzial (GWP) nicht erfüllen, können ebenfalls nicht gefördert werden.</p> <p>Absorptionskälteanlagen, die mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgt werden, können nur dann förderfähig sein, wenn für den in der KWK-Anlage erzeugten Strom keine EEG oder KWK-Vergütung erfolgt (Verzichtserklärung).</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1.7.2	Produktionsanlagen und Fertigungseinrichtungen	Energetische Optimierungen kompletter gewerblicher und industrieller Anlagen können im Förderwettbewerb gefördert werden. Die Förderhöhe ist jedoch an die Verringerung der CO ₂ -Emissionen gekoppelt.
1.7.3	Stromspeicher	Stromspeicher sind nicht förderfähig.
1.7.1	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen sind als Gesamtsystem im Förderwettbewerb förderfähig, sofern es sich um eine besonders energieeffiziente Neuanlage oder um eine energetische Optimierung einer Bestandsanlage handelt und die Maßnahme zu einer Senkung der CO ₂ -Emissionen führt. Teilkomponenten (Speicher, Steuerung, Leistungselektronik etc.) sind hingegen nicht förderfähig.
1.7.1	Transformatoren	Transformatoren sind im Förderwettbewerb förderfähig, wenn diese einen überwiegenden Prozessbezug aufweisen. Maßgeblich ist dabei die elektrische Leistung der durch den Transformator versorgten Unterverteilung im Verhältnis zu der elektrischen Leistung der für den Prozess notwendigen Anlagen. Der Nachweis kann durch Lastgänge einer Energie-Management-Software und/oder durch Schaltpläne der Unterverteilung erbracht werden.
1.7.1	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die in Modul 3 förderfähig ist, kann alternativ im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie zum Beispiel der Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden. Die mit Antragstellung prognostizierten Einsparpotentiale müssen im Einsparkonzept detailliert dargelegt werden sowie stichhaltig und belastbar sein (anerkannte Berechnungsmethoden).
1.7.2	Fahrzeuge	<p>Eine Förderung von Fahrzeugen ist grundsätzlich möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung).</p> <p>Förderfähig sind somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge zum Einsatz ausschließlich auf dem Betriebsgelände, wie beispielsweise Elektro-Gabelstapler, die zu einer CO₂-Reduktion und Endenergieeinsparung führen. <p>Hinweis: Im Falle des Elektro-Gabelstaplers ist für die CO₂-Emissionen des eingesetzten Stroms in der Regel der im Merkblatt zum Förderwettbewerb aufgeführte Faktor für den Bundesstrommix anzusetzen. Bei einer eigenen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Ausführungen zur Thematik „CO₂-Faktor für erneuerbare Energien“ zu beachten.</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung
1.7.3	Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen	Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Kombination von zwei 60 kW Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich.
1.7.4	Brennstofflager Biomasse	Sofern für den Betrieb einer Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.
1.7.5	Alter Wäremerzeuger als Redundanz	Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer mindestens $\geq 25\%$) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Effizienzmaßnahme betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, so dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e).
1.7.6	Hard-/Software	<p>Hard- und Software, die in Modul 3 des Zuschussprogrammes förderfähig sind, kann auch im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie z. B. Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden.</p> <p>Bei Softwarelösungen, die nicht gelistet sind, ist vor einer Antragstellung die Kontaktaufnahme des Herstellers der Software mit dem BAFA notwendig, damit die Förderfähigkeit geprüft werden kann.</p>
1.7.7	Clouddienste	Auch cloudbasierte Softwarelösungen sind zuwendungsfähig. Zu beachten ist: Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich vom antragstellenden Unternehmen getätigt wurden. Zukünftige Kosten können bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
1.7.8	Blindstromkompensation	Im Förderwettbewerb ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.
1.7.9	Stickstoff zur Kältebereitstellung	Bei bestehender Kälteversorgung über extern angelieferten Flüssigstickstoff ist eine Umstellung auf die Kälteerzeugung vor Ort förderfähig
1.7.10	Recycling	<p>Technische Maßnahmen zur Durchführung unternehmensinterner Recyclingprozesse können als Ressourceneffizienzmaßnahmen gefördert werden, wenn das Unternehmen seinen Ressourcenbedarf durch Einsatz der selbst produzierten Rezyklate verringert.</p> <p>Unter unternehmensinternen Recycling ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen; Ein Unternehmen recycled die im Rahmen der eigenen Produktion anfallenden Abfälle und führt die entstehenden Recyclingprodukte wieder vollständig dem eigenen Produktionsprozess zu.</p> <p>Grundsätzlich nicht im Rahmen der Ressourceneffizienz förderfähig sind Einsparungen an Edukten für Recyclingprozesse, wenn diese Recyclingprozesse die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit des antragsstellenden</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Unternehmens darstellen und die Produkte des Recyclingprozesses nicht unternehmensintern verwendet werden (Beispiel: Recyclinghöfe).
	2. Nicht gefördert werden	
	2.1 bereits begonnene Maßnahmen	<p>Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch den Projektträger gestellt haben. Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabensbe</p> <p>Hinweis in Bezug auf bestehende Contracting-Verträge:</p> <p>Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bestehender Contracting-Anlagen einschließlich des vollständigen Anlagenaustausches können förderfähig sein, wenn mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides ein neuer Contracting-Vertrag (CV) in Kraft tritt. Der neue CV muss zudem eine Klausel beinhalten, durch die der bestehende CV außer Kraft gesetzt wird. ginn.</p>
	2.2 Maßnahmen, welche die Gebäudesubstanz betreffen	<p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches, sowie grundlegende Verbesserungen der Statik sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständerrung für eine Solaranlage das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen o. ä. – die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, als Nebenkosten gefördert werden. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p>
	2.3 Gebäudeanlagentechnik	Anlagen und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen (z. B. Heizungspumpen für die Gebäudebeheizung), sind nicht Gegenstand der Förderung.
	2.4 Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen	<p>Unternehmen, die gemäß der Begriffsbestimmung der AGVO in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahmen solcher Unternehmen, die nicht den Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion betreffen, können jedoch gefördert werden.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, sind im Förderwettbewerb nicht förderfähig, mit Ausnahme von Maßnahmen nach Modul 2 (Prozesswärmebereitstellung durch erneuerbare Energien).
2.5	Eigenleistungen	Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.
2.6	Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes	Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf, Leasing oder Ähnlichem anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch, wenn ein Kredit oder Darlehen in Anspruch genommen wird und die Auszahlung direkt durch das finanzierende Institut erfolgt.
2.7	Beratungskosten	Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich nicht förderfähig. Hinweis: Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Förderwettbewerb entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet.
2.8	Redundanzsysteme	Redundanzsysteme bzw. -anlagen sind nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar. Hinweis: Sofern im Rahmen der Umsetzung einer geförderten Maßnahme eine bisher vorhandene Anlage als Redundanz beibehalten werden soll (z. B. für den Einsatz bei wartungsbedingten Stillstandzeiten), muss durch geeignete Messtechnik nachgewiesen werden können, dass die geförderte Anlage primär zum Einsatz kommt.
2.9	Kumulierungen von Förderungen (Kumulierungsverbot)	Die Förderung in diesem Programm schließt die Inanspruchnahme (Beantragung) weiterer staatlicher Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – für die gleiche Maßnahme aus. D. h.: Für eine Investition für die bereits eine Förderung beantragt, bewilligt oder ausgezahlt wurde, dürfen keine weiteren Beihilfen beantragt werden. Ebenso unzulässig ist die parallele Antragstellung (für die gleiche Maßnahme) beim BAFA oder der KfW. Förderunschädlich hingegen ist eine Strompreiskompensation bei energieintensiven Unternehmen.
2.10	Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung	Falls sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung ergibt, liegt keine Förderfähigkeit vor. Maßnahmen, die auf einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, aber bezüglich ihrer Energie- und Ressourceneffizienz bzw. Emissionsbilanz über den Stand der Technik hinausgehen, können

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		unter Berücksichtigung der Investitionsmehrkosten und einer Referenztechnologie gefördert werden.
2.11	Gebrauchte Anlagen/Aggregate	Der Erwerb gebrauchter Anlagen ist von einer Förderung ausgeschlossen. Als gebrauchte Anlagen/Aggregate zählen auch Ausstellungs- und Messestücke.
2.12	Anlagen, die mit Gas betrieben werden	<p>Anlagen, die mit Gas betrieben werden, sind nur dann förderfähig, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen nachweislich erfüllt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt zu der mit Erdgas betriebenen Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, nachweislich keine elektrisch oder mit erneuerbaren Energien zu betreibende Alternative und die Anlage ist werkseitig in der Lage, auch Erdgas mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 30 % zu verbrennen. Der Nachweis erfolgt anhand des Datenblattes des Herstellers. 2. Die Anlage wird ausschließlich mit einem der beiden folgenden Energieträger betrieben: <ol style="list-style-type: none"> a) Biogas, das in unmittelbar räumlichem Zusammenhang erzeugt wurde. Der Netzbezug von Biogas, außer über eine direkte Stickleitung, ist nicht zulässig. b) Wasserstoff, der ausschließlich durch den Einsatz von erneuerbaren Energien und ohne die Verwendung von elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung hergestellt wurde. <p>Der Herkunftsnachweis des Brennstoffes erfolgt über einen Liefervertrag bzw. durch Planungs- oder Messdaten zur Eigenproduktion.</p>
2.13	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nicht Gegenstand der Förderung.
2.14	Bearbeitungswerkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel o. ä	<p>In (Werkzeug-)Maschinen eingesetzte Bearbeitungswerkzeuge o. ä. welche über die Gewährleistung der initialen Betriebsbereitschaft hinausgehen und nicht im Zuge eines Förderantrags der zugehörigen (Werkzeug-)Maschine geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.</p> <p>Dies gilt ebenso für Verschleißteile und Betriebsmittel wie zum Beispiel Kühlmittel, Schmieröle oder Kupplungen.</p>
2.15	Abtretung der Förderung	Die gewährte Zuwendung darf nicht an Dritte (Banken o. ä.) abgetreten werden. Eine Abtretung der Förderung führt unweigerlich zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.
3. Fördernehmer		
3.1	Unternehmen	<p>Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte und oder Dienstleistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit anzubieten.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei, • Strafvollzug,

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> • Militär, • Flugsicherung, • (Berufs-)Feuerwehr, • Behörden/Öffentliche Verwaltungen, • Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, (Fach-)Hochschulen, ...), • Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie • gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z. B. gesetzliche Krankenkasse). <p>Wasserversorger, Verkehrsbetriebe/ÖPNV, Abwasser- und Abfallentsorger können hingegen antragsberechtigt sein, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können und auch die weiteren Voraussetzungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllen.</p>
	3.2 Privatpersonen	Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt.
	3.3 Vereine/Verbände	Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte oder Dienstleistungen regelmäßig anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.4 gGmbH/kirchliche Einrichtungen	Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte oder Dienstleistungen regelmäßig anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.5 Forschungsinstitute	Forschungseinrichtungen können antragsberechtigt sein, wenn diese nicht ausschließlich unabhängige Forschung betreiben, sondern auch industrielle Forschungsaufträge umsetzen. Darüber hinaus müssen die weiteren Anforderungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllt sein. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.6 Landwirtschaftliche Primärproduktion	<p>Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, können nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die beantragte Maßnahme nicht die landwirtschaftliche Primärproduktion betrifft oder • es sich bei der Maßnahme um eine Anlage zur Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien handelt. <p>Siehe dazu auch Punkt 2.4.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	3.7 Kommunen	Kommunen sowie deren unselbständige Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
	3.8 Kommunale Unternehmen	<p>Bei einem Unternehmen handelt es sich im Sinne des Förderprogramms dann um ein kommunales Unternehmen, wenn die Unternehmensanteile überwiegend (>50 %) von einer oder mehreren Kommunen und/oder Landkreisen gehalten werden und diese somit mehrheitlicher Träger des Unternehmens sind. Derartige kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn diese eine von der Kommune unabhängige Rechtsform haben, eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und den Förderantrag eigenständig stellen können.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind somit beispielsweise kommunale Eigenbetriebe, da diese in die Kommune integriert sind und keine eigene Rechtsform aufweisen.</p>
	3.9 Unternehmen des Bundes oder der Länder	<p>Unternehmen des Bundes oder der Länder sind nicht antragsberechtigt. Im Sinne des Förderprogramms handelt es sich um ein Unternehmen des Bundes und/oder der Länder, wenn Bund und/oder Land/Länder in Summe mehr als 50 % der Anteile dieses Unternehmens halten und somit als Träger dieses Unternehmens anzusehen sind.</p> <p>Daher sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften des Öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes und/oder des Bundes sowie • Anstalten des Öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes und/oder des Bundes <p>in der Regel nicht antragsberechtigt.</p> <p>Auch Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform (GmbH, AG, ...) sind nicht antragsberechtigt, sofern deren Unternehmensanteile überwiegend (> 50 %) von Bund und oder Ländern gehalten werden bzw. sofern sich die Unternehmensanteile mehrheitlich im Besitz/Eigentum des Bundes und/oder der Länder befinden.</p>
4. Art und Höhe der Förderung		
	4.1 Investitionsmehrkosten	<p>Die förderfähigen Kosten entsprechen den sogenannten <i>Investitionsmehrkosten</i>. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- oder ressourceneffiziente bzw. klimafreundliche Technologie investiert wird.</p> <p>Weitergehende Informationen zur dargelegten Thematik sowie konkrete Beispiele können dem <i>Informationsblatt zu den Investitionsmehrkosten</i> entnommen werden.</p>
	4.2 Betriebsübliche Nutzungsdauer	<p>Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand ist die zugehörige AfA-Tabelle heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die „AfA-Tabelle AV“ („allgemeine AfA-Tabelle) zu verwenden.</p> <p>Ist das Investitionsgut in keiner der beiden AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird durch Multiplikation des ermittelten Wertes (AfA-Tabelle/steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.
4.3	Nebenkosten beim Referenzangebot	Die Referenzinvestition (Referenzanlage) muss ebenfalls inklusive der Nebenkosten dargelegt werden. Diese sind bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten entsprechend in Abzug zu bringen.
5. Höhe der Förderung		
5.1	Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz	Die Kosten der Maßnahme(n) können beim Förderwettbewerb anteilig in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es wird somit eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser kann de facto jeder Antragsteller selbst festlegen, welche Förderquote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten – für sein Effizienzprojekt beantragt. Die maximale Fördersumme beträgt 10 Millionen Euro pro Vorhaben.
6. Verfahren Antragstellung		
6.1	Zeitpunkt Antragstellung	Die Antragstellung für eine Förderung hat grundsätzlich immer vor Beginn eines Vorhabens zu erfolgen. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der rechtsgültige Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Weitere Informationen hierzu können auch dem Glossareintrag „Bereits begonnene Maßnahmen“ entnommen werden.
6.2	Umsetzungsbeginn	Im Förderwettbewerb sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der rechtsgültige Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Ein Antrag auf vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
6.3	Eigenständiges Unternehmen	Zur Ermittlung der Unternehmensdaten ist zwingend die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) heranzuziehen. Die Kriterien, wann ein Unternehmen als eigenständig, verpartnert oder verbunden anzusehen ist, sind Artikel 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung zu entnehmen. Hinweis: Eine steuerrechtliche Eigenständigkeit gibt keinen Aufschluss darüber, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen im Sinne o. a. Empfehlung handelt.
6.4	Erstanschaffungen/investition Ersatzbeschaffung Erweiterungsinvestition	Erstbeschaffung: Beschaffung einer neuen Anlage, durch die erstmalig eine (Produktions-) Kapazität geschaffen wird. Erweiterungsinvestition: a. Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bisherige Anlage ersetzt, jedoch eine höhere (Produktions-)Kapazität aufweist. b. Neubeschaffung einer Anlage, die eine bestehende (Produktions-) Kapazität erweitert.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>Ersatzbeschaffung:</p> <p>Die Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bestehende Anlage ersetzen soll. Sowohl die Bestandsanlage als auch die neue Anlage weisen den gleichen Nutzen auf.</p>
<p>6.5 Anforderungen an eine Referenzanlage</p>		<p>Die Referenzinvestition ist u. a. so zu wählen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energie- bzw. Ressourceneffizienzsteigerung aufweist, • gegenüber der geplanten Anlage keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat, • die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt und mindestens dem Stand der Technik entspricht, • eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist, • den gleichen maximalen Systemnutzen aufweist, • zu insgesamt geringeren Kosten auf dem Markt erworben und auf dem Betriebsgelände installiert werden kann, als die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird. • die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energie- bzw. Ressourceneffizienz erfüllt, • im Vergleich zur beantragten Anlage zu keinen signifikanten Abweichungen im Betriebsablauf führt, • eine tatsächlich umsetzbare und wirtschaftliche Alternative darstellt <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Referenz zur Bestimmung von Einsparpotenzialen und den Investitionsmehrkosten einer mit Erdgas zu betreibenden Anlage dürfen ausschließlich ebenfalls mit Erdgas betriebene Anlagen herangezogen werden. • Bei der Ermittlung der CO₂-Einsparungen und der Investitionsmehrkosten ist zwingend die gleiche Anlage zu betrachten. • Die obige Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall sind daher ggf. weitere Anforderungen zu erfüllen. <p>Weitergehende Informationen und Anforderungen an eine Referenzanlage sind u. a. dem Allgemeinen Merkblatt zum Förderwettbewerb zu entnehmen.</p>
<p>6.6 Generalüberholung als Referenzinvestition</p>		<p>Eine Generalüberholung kann nur dann als Referenzinvestition angesetzt werden, wenn alle zuvor aufgeführten Anforderungen an Referenzanlagen erfüllt werden. Dies trifft insbesondere auf die zu erwartende Nutzungsdauer zu, die mit einer Neuanlage vergleichbar sein muss.</p> <p>Im Zuge der Generalüberholung sind somit sämtliche Mängel zu beheben und – unabhängig eines Schadensfalls – sämtliche Bauteile, die einem Verschleiß unterliegen, zu tauschen bzw. ebenfalls zu überholen. Dies bedeutet, dass neben den einzelnen Aggregaten (Motoren, Pumpen etc.)</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>auch die Mechanik, Hydraulik sowie die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Anlage in den Ursprungszustand (oder besser) zu versetzen sind.</p> <p>Eine Instandsetzung oder eine sogenannte "gestreckte" Generalüberholung, bei der einzelne Bauteile der Anlage über einen längeren Zeitraum hinweg getauscht/überholt werden, stellen keine vergleichbaren Referenzinvestitionen dar.</p>
6.7	Fehlende Endenergieeinsparung	<p>Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergiebedarfes erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energiebedarfes des Unternehmens führt. Weitergehende Informationen sind zudem den nachfolgenden Erläuterungen zum Thema <i>Energieträgerwechsel</i> zu entnehmen.</p>
6.8	Energieträgerwechsel	<p>Maßnahmen, die mit einem Energieträgerwechsel von einem fossilen Energieträger auf einen anderen, nicht erneuerbaren Energieträger einhergehen, sind nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme gleichzeitig eine Endenergieeinsparung (Steigerung der Energieeffizienz) verbunden ist.</p> <p>Die CO₂-Einsparungen, die sich aus dem Energieträgerwechsel ergeben, dürfen nur dann angerechnet werden, wenn die CO₂-Einsparungen, die sich aus der Energieeffizienzsteigerung ergeben, überwiegen. Wenn hingegen die CO₂-Einsparungen durch den Energieträgerwechsel überwiegen, ist die Maßnahme zwar grundsätzlich dennoch förderfähig, jedoch darf dann die CO₂-Einsparung aus dem Energieträgerwechsel in der Einsparberechnung nicht berücksichtigt werden.</p>
6.9	Energieträgerkosten	<p>Der Nachweis der Energieträgerkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger.</p>
6.10	Amortisationszeit	<p>Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als vier Jahre betragen.</p> <p>Zur Berechnung der Amortisationszeit sind nur die eingesparten Energie- und Ressourcenkosten sowie die Kosten der förderfähigen Investition relevant. Somit unterscheidet sich die Berechnung in der Regel von der Ermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, wann sich eine Investition amortisiert. Im Einzelfall können sich bei der Berechnung auch negative Amortisationszeiten ergeben, wenn im Zuge der beantragten Maßnahme beispielsweise von einem preiswerten hin zu einem teureren Energieträger (jedoch mit geringerem CO₂-Faktor) gewechselt wird (z. B. Wechsel von Kohle auf Erdgas).</p> <p>Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
6.11	CO ₂ -Faktor für eine bestehende Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien	<p>Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme eingesetzt werden, kann für die Berechnung der CO₂-Einsparung von Effizienzmaßnahmen im Wärmebereich der CO₂-Faktor für Erdgas angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bereits Energieträger eingesetzt werden, deren CO₂-Emissionsfaktor kleiner als der Emissionsfaktor von Erdgas ist.</p>
6.12	CO ₂ -Faktor für elektrische Energie, die über das öffentliche Stromnetz bezogen wird	<p>Werden die Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, mit elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz versorgt, sind unabhängig vom bestehenden Versorgungsvertrag bei der Ermittlung des CO₂-Förderdeckels folgende Emissionsfaktoren anzusetzen:</p> <p>Für Maßnahmen, die dazu führen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bedarf an elektrischer Energie zurückgeht, • elektrische Energie aus Abwärme erzeugt wird, • statt elektrischer Energie ein erneuerbarer Energieträger* eingesetzt wird, <p>ist der im „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ enthaltende Faktor „Strom Effizienzmaßnahme“ (0,732tCO₂/MWh) anzusetzen.</p> <p>Für Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zu einem Energieträgerwechsel hin zu elektrischer Energie führen, • die dazu führen, dass statt elektrischer Energie zukünftig ein anderer fossiler Energieträger (Erdgas, ...) eingesetzt wird, • die zu einer Erhöhung des Bedarfs an elektrischer Energie führen, <p>ist der im „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ enthaltende Faktor „Strom Energieträgerwechsel“ (0,366 tCO₂/MWh) anzusetzen.</p>
6.13	CO ₂ -Faktor für elektrische Energie, die auf dem Betriebsgelände aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird.	<p>Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien sind bis auf sehr wenige Ausnahmen von einer Förderung ausgeschlossen. Der Einsatz solcher Anlagen kann sich aber positiv auf die Höhe der Förderung für Maßnahme(n) auswirken, die über diese Anlagen mit elektrischer Energie versorgt werden. Es sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fall 1: Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, soll auf einem Betriebsgelände realisiert werden, auf dem bereits Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen zum Einsatz kommen. In diesem Fall darf, sofern gewünscht, bei der Ermittlung des CO₂-Förderdeckels ein individueller CO₂-Emissionsfaktor für den Standort ermittelt und angesetzt werden. Bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen des Soll-Zustands und bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen im Bestand/Referenz-Zustand ist dabei der gleiche CO₂-Emissionsfaktor zu verwenden. • Fall 2: Im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, werden durch das antragstellende Unternehmen auf dem eigenen Betriebsgelände Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Wind-, Wasserkraft und/ oder Solarstrahlung errichtet, die die bisherige Kapazität zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Erneuerba-

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		<p>ren Energien am Standort erweitern und für die Eigenbedarfsdeckung genutzt werden. Die Inbetriebnahme dieser zusätzlichen Erzeugungskapazität erfolgt nach Stellung des Förderantrags aber vor Einreichung des Verwendungsnachweises.</p> <p>In diesem Fall kann die durch diese zusätzliche Erzeugungskapazität bereitgestellte elektrische Energie aus Wind-/Wasserkraft und Solarstrahlung im Sinne des Förderprogramms als erneuerbar betrachtet und bei der Berechnung des CO₂-Fördedeckels mit dem im „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ enthaltenen Faktor „Strom (Erneuerbare Quelle)“ (0 tCO₂/MWh) angesetzt werden. Bei der entsprechenden Bilanzierung darf der gesamte durch diese zusätzliche Erzeugungskapazität durch Simulation nachgewiesene Jahresertrag angesetzt werden, maximal jedoch in Höhe der Menge, die für den Einsatz der Anlage, für die eine Förderung gewünscht wird, pro Jahr erforderlich ist.</p> <p>Diese Regelung gilt auch, wenn die Anlagen zur Stromerzeugung auf einer anderen Betriebsstätte des Antragstellers errichtet aber über eine Sticheleitung mit dem Standort verbunden werden, auf der die Anlage eingesetzt wird, für die eine Förderung beantragt wurde.</p>
6.14	Alternativer CO ₂ –Faktor	<p>Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen. Dieses Vorgehen ist auch bei Wärme aus Nah-/Fernwärme zulässig.</p>
6.15	CO ₂ -Faktor Ersatzbrennstoffe	<p>Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des CO₂-Faktors ab (beispielsweise ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen.</p>
6.16	CO ₂ -Faktor für Thermo- oder Duroplasten	<p>Bei Ressourceneffizienzmaßnahmen, bei denen Thermoplasten oder Duroplasten zum Einsatz kommen, für die im Informationsblatt „CO₂-Faktoren“ kein CO₂-Faktor aufgeführt ist, kann für diese der niedrigste CO₂-Faktor der Gruppe angewandt werden. Für Thermoplasten ist das Polypropylen, für die Duroplasten Epoxidharz.</p>
6.17	Heizwert/Brennwert	<p>Die aufgeführten CO₂-Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragsteller.</p>
6.18	Verlagerung der Stromerzeugung	<p>Einsparungen, die sich durch die Auslagerung des Stromerzeugungsprozesses ergeben, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist somit beispielsweise die Verlagerung der Stromerzeugung vom Standort mittels Dieselgenerator zu einem Strombezug über das Netz.</p>
6.19	Einsparungen durch Lieferverträge	<p>Einsparungen/Emissionsminderungen, die sich durch den Wechsel von Lieferverträgen für Energieträger ergeben (z. B. Wechsel zu Ökostrom), sind nicht anrechenbar.</p>
7. Verwendungsnachweis		

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
7.1	Nachweis Einsparung	Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein Nachweis der erzielten Energieeinsparung mit Bestätigung des Energieberaters zu erbringen. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen.
8. Begriffsbestimmungen/ Definitionen		
8.1	Abwärme im Sinne des Förderprogrammes	<p>„Abwärme“ im Sinne des Förderprogramms ist Wärme, die in einem industriellen oder gewerblichen Prozess zur Erzeugung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung entsteht und die als ungenutztes Nebenprodukt an die Umwelt abgeführt werden müsste.</p> <p>Wärme aus Anlagen, deren Zweck die Energiebereitstellung bzw. die Energieumwandlung ist, insbesondere Wärme aus KWK-Anlagen, wird nicht als Abwärme angesehen.</p> <p>Wärme aus Abfallverbrennungsprozessen stellt keine Abwärme im Sinne des Förderprogramms dar.</p>
8.2	Fördereffizienz	<p>Die Fördereffizienz ist das Verhältnis von beantragter Fördersumme zur erwarteten CO₂-Einsparung ("Förder-Euro" pro erreichter Tonne CO₂-Einsparung pro Jahr). Je höher die Einsparung oder je geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die Chance, zu den geförderten Projekten einer Wettbewerbsrunde zu gehören.</p> <p>Die Fördereffizienz ist das zentrale Wettbewerbskriterium bei der Erstellung der Rankingliste einer Wettbewerbsrunde.</p>